



Satzung

§ 1

Name und Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Radfahrerverein (RV) Gesau-Oberschindmaas". Er setzt die Traditionen der Radfahrervereine "Fortuna Gesau 1897" und "Germania Oberschindmaas 1904" fort.

Er hat seinen Sitz in Glauchau und ist im Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Radsportes, insbesondere des Hallenradsportes und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigung.

Grundlagen der Tätigkeit des Vereins bilden das Statut, die Finanzordnung und die Wahlordnung des Deutschen Sportbundes, des Bundes Deutscher Radfahrer, des Landessportbundes Sachsen und des Sächsischen Radfahrer-Bundes.

Der Verein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig tätig im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.

Er verfolgt das Ziel, allen radsportinteressierten Bürgern das Sporttreiben zu ermöglichen.

Der Radsportverein unterbindet Rassismus, Chauvinismus, Faschismus, Stalinismus, Ausländerhaß in seinen Reihen und wendet sich gegen jede Form der Gewaltherrschaft und Willkür.

§ 3

Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche, volljährige Personen, aber auch juristische Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Stimmberechtigt sind Mitglieder erst ab Volljährigkeit.

Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmegesuches ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligem Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluß mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat. Das Mitglied kann zudem auf Vorstandsbeschluß ausgeschlossen werden, wenn es trotz dreifacher MAHNUNG mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist.

Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung von Seiten des Vorstandes Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen.

Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muß innerhalb von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglied

§ 7

Organe des Vereines

Vereinsorgane sind

- der Vorstand,
- die Mitgliederversammlung.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist intern oder in der Weise beschränkt, daß er bei Rechtsgeschäften von mehr als

500,00 €

verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Der Vorstand besteht aus

- dem Vorstand 1. und 2.Vorsitzender,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - dem Sportwart
- sowie aus 2 weiteren Sportkameraden.

§ 9

Aufgaben und Zuständigkeiten des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen wird. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere die

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, Aufstellung der Tagesordnung,
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung,
- Beschlußfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.

§ 10
Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt.
In getrennten Wahlgängen sind

der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende,
der Kassenwart

zu wählen.

Ansonsten regelt der Vorstand die Zuständigkeiten in eigener Verantwortung. Die Wahlzeit für den Vorstand beträgt 4 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand. Scheidet der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassenwart oder scheiden mehr als 2 der sonstigen Vorstandsmitglieder aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung neu zu wählen.

§ 11
Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die des 2. Vorsitzenden.

§ 12
Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
2. Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung,
3. Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern,
4. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal im Jahr soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird mit einer Frist von **zwei Wochen** unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und **mindestens 1/3 der Mitglieder** anwesend sind.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit **einfacher Mehrheit** gefaßt. Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Auflösung des Vereines bedürfen einer **3/4 Mehrheit** der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereines. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in einer Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereines

Wird mit der Auflösung des Vereines nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, so daß die unmittelbare, ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Vor der Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören.

Bei Auflösung des Vereines fällt das Vermögen **je zur Hälfte** an die **Gemeinde Dennheritz** und an die **Stadt Glauchau**, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Ist wegen Auflösung des Vereines oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 20.05.1999 durch die Mitgliederversammlung im § 10 geändert und beschlossen. Sie tritt mit der Beschlußfassung in Kraft.

Glauchau, d. 20.05.1999

